

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Ausgegeben: Kiel, im April 1946

1945

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen: Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 37). Vom 11. Januar 1945 (S. 1) — Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anstellung im Amt der Vikarin. Vom 19. Januar 1945 (S. 1) — Rechtsverbindliche Anordnung über die Bezüge der Vikarinnen. Vom 19. Januar 1945 (S. 2) — Notverordnung über die Befehung von Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll. Vom 9. November 1945 (S. 2) — Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe. Vom 20. September 1945 (S. 3) — Anordnung über die Verwendung der aus dem Osten umquartierten oder innerhalb der Landeskirche von der Wehrmacht entlassenen Geistlichen. Vom 7. Dezember 1945 (S. 4) — Notverordnung zur personellen Neuordnung der Landeskirche. Vom 7. Dezember 1945 (S. 4) — Anordnung über die Zusammenfassung der Ausschüsse für die erste und zweite theologische Prüfung. Vom 7. Dezember 1945 (S. 5) —

Bekanntmachungen: Aufruf zur Bildung der Vorläufigen Gesamtsynode. Vom Juni 1945 (S. 5) — Aufhebung der Finanzabteilung (S. 7) — Beiträge an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte (S. 7) — Verzeichnis der zur Vorläufigen Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gewählten und ernannten Mitglieder und Stellvertreter (S. 7)

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung

zur Abänderung und Ergänzung des Kirchengesetzes
über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand
vom 28. Oktober 1924 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1930

(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 37).

Vom 11. Januar 1945.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 138) wird mit Zustimmung der Finanzabteilung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins folgendes verordnet:

§ 1.

§ 2 des Kirchengesetzes über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 37) erhält folgenden zweiten Satz:

„Ein Geistlicher kann nach Vollendung des 65. Lebensjahres auch von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Zimmendorferstrand, den 11. Januar 1945.

Der Präsident
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes.

Bührle.

J. Nr. 1809 (Dez. I)

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anstellung im Amt der Vikarin.

Vom 19. Januar 1945.

Auf Grund des § 6 der fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evange-

lischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) wird rechtsverbindlich angeordnet:

§ 1.

(1) Die auf Grund der Verordnung vom 19. Januar 1945 angestellten Vikarinnen erhalten bis auf weiteres unter Fortfall der sich auf die Zeit vor Vollendung des 30. Lebensjahres beziehenden Einschränkung Dienstbezüge in Höhe von 80 v. H. des Grundgehalts der festangestellten Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrverbandes vom 27. Mai 1937 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 82 —). Hierzu tritt, soweit freie Dienstwohnung nicht gewährt wird, ein Wohnungsgeldzuschuß entsprechend den für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 geltenden Sätzen.

(2) Die Bezüge unterliegen den allgemeinen Gehaltsföhrungen.

(3) Das Besoldungsdienstalter der Vikarinnen richtet sich nach den für die Geistlichen geltenden Bestimmungen. Es darf nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen.

§ 2.

(1) Die nach § 1 den Vikarinnen zu gewährenden Bezüge sind, soweit nicht die Anstellung für die Landeskirche oder eine Propstei (Landessuperintendentur) erfolgt, aus örtlichen Mitteln zu decken. Leistungsunfähigen Kirchengemeinden können zur Aufbringung des Bedarfs an Barbezügen landeskirchliche Zuschüsse gewährt werden.

(2) Die Finanzabteilung setzt im Einzelfall die Bezüge der Vikarinnen fest und regelt die Art ihrer Deckung, erforderlichenfalls im Wege der rechtsverbindlichen Anordnung.

§ 3.

Auf die nach Maßgabe des vom Landeskirchenamt aufgestellten Stellenplanes angestellten Vikarinnen finden hinsichtlich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung die für die Kirchengemeindebeamten geltenden Vorschriften vorbehaltlich abweichender Bestimmungen Anwendung.

§ 4.

Diese Anordnung tritt rückwirkend am 1. April 1944 in Kraft.

Timmendorferstrand, den 19. Januar 1945.

Die Finanzabteilung

beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.

J. B.: Bührle.

J. Nr. 2449 (Dez. II)

Rechtsverbindliche Anordnung über die Bezüge der Vikarinnen.

Vom 19. Januar 1945.

Auf Grund der Ermächtigung der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins nachstehende Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anstellung im Amt der Vikarin erlassen:

§ 1.

Im Amt der Vikarin können zur Unterstützung des Pfarramtes in der Wortverkündigung, im Unterricht und in der Seelsorge sowie zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben Frauen angestellt werden, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 26. April 1941 die erste und zweite theologische Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Landeskirche bestanden oder eine den Bestimmungen des Artikels I der Verordnung entsprechende anderweitige Vorbildung nachgewiesen haben.

§ 2.

(1) Die Vikarin ist nach Maßgabe der ihr vom Landeskirchenamt zu erteilenden Dienstanweisung befugt:

1. zur Wortverkündigung im Kindergottesdienst, in Bibelstunden und Andachten, vornehmlich für Frauen,
2. zur Seelsorge, vornehmlich an Frauen, insbesondere in Mädchenheimen, Frauenanstalten, Krankenhäusern, Siechen- und Altersheimen und in Strafanstalten für weibliche Gefangene,
3. zur Erteilung des kirchlichen Unterrichts an der Jugend,
4. zur Mithilfe in der kirchlichen Frauenarbeit.

(2) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit dem Landesbischof unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse der einzelnen Vikarin in zeitlich und örtlich beschränkter Weise gestatten, Gemeindegottesdienst abzuhalten und die Sakramente zu spenden, auch die sonstigen nur vom Geistlichen zu vollziehenden Amtshandlungen vorzunehmen. Trauungen und Beerdigungen sind tunlichst nicht von der Vikarin vorzunehmen. Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

(3) Bei Amtshandlungen, die von Geistlichen in der Amtstracht vorgenommen werden, hat die Vikarin ein der Würde der heiligen Handlung entsprechendes Gewand zu tragen.

§ 3.

Die Vikarin wird auf Anweisung des Landesbischofs im öffentlichen Gottesdienst durch den zuständigen Propst für ihr Amt eingesegnet. Über die Einsegnung erhält die Vikarin eine Urkunde.

§ 4.

(1) Die Anstellung der Vikarin erfolgt durch das Landeskirchenamt nach Maßgabe eines von diesem aufzustellenden Stellenplanes im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, eines Gesamtverbandes oder einer Propstei. Sie kann auch für die Landeskirche sowie für den

Dienst von Verbänden und Anstalten der inneren und äußeren Mission und anderen anerkannten, übergemeindlichen kirchlichen Werken vorgenommen werden. Innerhalb des aufgestellten Stellenplanes ist eine Versetzung der Vikarin möglich.

(2) Die Vikarin untersteht der Dienstaufsicht des Propstes.

§ 5.

(1) Auf die Vikarin finden die Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Pflichten der Geistlichen, soweit sich nicht aus der Besonderheit ihres Amtes etwas anderes ergibt, sowie die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Gef.-Bl. DEK. S. 27) und die Verordnung über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (Gef.-Bl. DEK. S. 3) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verlustes der Rechte des geistlichen Standes der Verlust der ihr in § 2 dieser Verordnung beigelegten Befugnisse tritt.

(2) Die Vikarin hat das Recht, an den Sitzungen der kirchlichen Körperschaften mit beratender Stimme teilzunehmen; zur Leitung der Gemeinde ist sie nicht befugt.

§ 6.

Verheiratet sich die Vikarin, so endet damit das Anstellungsverhältnis. Das Landeskirchenamt kann hiervon Ausnahmen bewilligen.

§ 7.

Die Befoldung und Versorgung der Vikarin wird durch rechtsverbindliche Anordnung der Finanzabteilung geregelt.

§ 8.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. April 1944 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie auch auf die bereits angestellten Vikarinnen anzuwenden ist.

Timmendorferstrand, den 19. Januar 1945.

Der Präsident

des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes.

Bührle.

J. Nr. 2449 (Dez. II)

Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll.

Vom 9. November 1945.

Aus der Erwägung, daß gesamtkirchliche Belange die Verbindung des Propstamtes mit einer bestimmten Pfarrstelle fordern können, wird auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 verordnet:

§ 1.

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle festangestellter Geistlicher kann in eine andere Pfarrstelle versetzt werden, wenn nach der Erklärung der Kirchenregierung mit der von ihm bekleideten Pfarrstelle das Amt eines Propstes verbunden werden soll.

§ 2.

(1) Bei der Versetzung des Geistlichen in eine andere Pfarrstelle ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Bei der Vergleichung des früheren und des jetzigen Dienst Einkommens sind widerrufliche Zulagen, der Wohnungsgeldzuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen. Als eine Verkürzung des Dienst Einkommens ist es

nicht anzusehen, wenn eine Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern in der neuen Pfarrstelle nicht besteht, oder der Bezug, der für Dienstunkosten besonders angelegten Einnahmen (Fuhrkostenentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung und dergleichen) mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

§ 3.

(1) Weigert sich der Geistliche, der ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten, so ist er vom Landeskirchenamt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

(2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Geistliche erhält ein Wartegeld, das unter sinngemäßer Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen über den Wartestand zu berechnen ist.

(3) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß der Geistliche bis zur Dauer eines Jahres seine bisherigen Dienstbezüge weiter erhält.

§ 4.

(1) Das Landeskirchenamt kann jederzeit die Wiederberwendung des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen im Pfarramt anordnen.

(2) Lehnt der Geistliche eine an ihn ergangene Aufforderung zur Übernahme eines Pfarramts ohne hinreichenden Grund ab, oder ist eine Wiederberwendung innerhalb von fünf Jahren nicht durchzuführen, so ist der Geistliche in den endgültigen Ruhestand zu versetzen.

§ 5.

(1) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der Geistliche infolge einer Beschäftigung im Staats- und Kommunaldienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Bezug dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des früheren Dienst Einkommens übersteigt.

(2) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes endet, wenn der Geistliche:

1. im Kirchengdienst mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Dienst Einkommen (§ 2 Abs. 2) wieder angestellt wird,
2. des Dienstes entlassen wird,
3. gemäß § 4 Abs. 2 in den endgültigen Ruhestand versetzt wird,
4. stirbt. Alsdann wird das Gnadenvierteljahr vom Wartegeld gewährt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Bordestholm, den 9. November 1945.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

S a l f m a n n.

J. Nr. 7883 (Dez. I)

Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.

Vom 20. September 1945.

Zur Aufbringung der Mittel für die Zahlung von Ruhegehaltsbezügen, Witwen- und Waisengeld an solche Geistlichen und Kirchenbeamte im Ruhestand sowie ihre Hinterbliebenen, die aus Anlaß der Räumung der feindlich besetzten oder feindbedrohten Ostgebiete in den Bereich der Landeskirche Schleswig-Holsteins gekommen sind oder hier schon anwesend waren, ihre Versorgungsbezüge aber zur Zeit nicht erhalten können, wird im Rechnungsjahr 1945 eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Der Betrag der von den Kirchengemeinden und Verbänden zu entrichtenden Ausgleichsabgabe ist um 10 v. H. höher als

der im Rechnungsjahr 1944 erhobene Betrag der Ausgleichsabgabe.

Das Nähere wird durch eine Ausführungsanweisung des Landeskirchenamtes geregelt, das auch über die Verwendung der Ausgleichsabgabe im einzelnen entscheidet.

Bordestholm, den 20. September 1945.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.
S a l f m a n n.

*

Ausführungsanweisung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.

Im Rechnungsjahr 1944 wurden die Kirchensteuerüberschüsse aus den Rechnungsjahren 1941 und 1942 im Wege einer Ausgleichsabgabe zur Unterstützung der Kirchengemeinden herangezogen, die infolge der Kriegsverhältnisse zum Ausgleich ihres Haushalts nicht in der Lage waren. Im laufenden Rechnungsjahr müssen die Überschüsse der Rechnungsjahre 1943 und 1944 nach der am 31. Oktober 1945 staatsaufsichtlich genehmigten Anordnung der Vorläufigen Kirchenleitung vom 20. September 1945 zur Aufbringung der an die Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Kirchenbeamten sowie ihre Hinterbliebenen aus den Ostgebieten zu zahlenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge herangezogen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer neuen Berechnung der auf die Kirchengemeinden und Verbände entfallenden Beträge der Ausgleichsabgabe abgesehen. Es ist der vorjährige Betrag mit einem Zuschlag von 10 % zu entrichten. Von der Einziehung der Ausgleichsabgabe kann ganz oder teilweise insoweit abgesehen werden, als zur Deckung besonders hoher auf den Kriegs- oder Nachkriegsverhältnissen beruhender Kirchensteuerausfälle im Rechnungsjahr 1945 die Heranziehung der Überschüsse aus den Vorjahren erforderlich war.

Den Synodalausschüssen wird die Höhe des hiernach von den Kirchengemeinden und Verbänden der Propstei abzuführenden Ausgleichsbetrags vom Landeskirchenamt vorsorglich noch einmal aufgegeben werden. Die Ausgleichsabgabe ist von den Kirchengemeinden unter Angabe der Zweckbestimmung nach näherer Weisung des Synodalausschusses bis zum 15. Januar 1946 auf das Konto der Propsteikasse zu überweisen, die alsbald die eingegangenen Beträge in einer Summe auf das Konto 23 694 der Landeskirchenkasse bei der Handelsbank Lübeck, Depositantasse Timmendorferstrand, weiterzuleiten hat. Bei der Überweisung ist ausdrücklich zu vermerken, daß es sich um die Ausgleichsabgabe handelt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist von den Synodalausschüssen zu berichten, wie der überwiesene Betrag sich auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt.

Wir nehmen an, daß jede Kirchengemeinde gern und willig die Ausgleichsabgabe als Hilfe für die Flüchtlinge leisten wird, selbst wenn die Gemeinde nicht entsprechende Überschüsse gehabt haben sollte, aber auf andere Weise, z. B. durch Rückgriff auf frühere Ersparnisse im Haushalt, die Zahlung ermöglichen kann. Zur Entlastung solcher Gemeinden, die nur geringere Überschüsse gehabt haben oder aus sonstigen Gründen den Ausgleichsbetrag nicht zahlen können, kann innerhalb der Propstei durch stärkere Heranziehung derjenigen Kirchengemeinden, die über die geforderte Ausgleichsabgabe hinausgehende Überschüsse oder trotz fehlender Überschüsse Ersparnisse erzielt haben, seitens des Synodalausschusses ein Lastenausgleich vorgenommen werden.

Timmendorferstrand, den 26. November 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r f e.

J. Nr. 7818 (Dez. I)

Anordnung über die Verwendung der aus dem Osten umquartierten oder innerhalb der Landeskirche von der Wehrmacht entlassenen Geistlichen.

Vom 7. Dezember 1945.

Über die Verwendung der aus dem Osten umquartierten oder innerhalb der Landeskirche von der Wehrmacht entlassenen Geistlichen werden die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

1. Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins dürfen nur solche aus dem Osten umquartierten oder innerhalb der Landeskirche von der Wehrmacht entlassenen Geistlichen verwendet werden, die einen Dienstauftrag vom Landeskirchenamt erhalten haben, oder deren von einer anderen kirchlichen Stelle erteilter Dienstauftrag vom Landeskirchenamt bestätigt worden ist.

2. In Zukunft sind Dienstaufträge an aus dem Osten umquartierte oder innerhalb der Landeskirche von der Wehrmacht entlassene Geistliche von anderen kirchlichen Stellen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Landeskirchenamts zu erteilen.

3. Aus dem Osten umquartierte oder innerhalb der Landeskirche von der Wehrmacht entlassene Geistliche können den Kirchengemeinden jederzeit ohne Antrag vom Landeskirchenamt oder mit dessen Genehmigung von einer anderen kirchlichen Stelle zu pfarramtlicher Dienstleistung zugewiesen werden.

Bordesholm, den 7. Dezember 1945.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

S a l f m a n n.

J. Nr. 8361 (Dez. I)

Notverordnung zur personellen Neuordnung der Landeskirche.

Vom 7. Dezember 1945.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1.

Geistliche, die der nationalkirchlichen Einung Deutsche Christen oder ähnlichen Zusammenschlüssen angehört oder nahe gestanden haben und noch auf ihrem Boden stehen oder die als Parteigenossen in einem solchen Maß unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung gestanden haben, daß nach ihrem Reden und Handeln eine bekennungsgemäße Weiterführung ihres Amtes unglaublich geworden ist, können aus dem Dienst entfernt werden.

§ 2.

(1) Geistliche, die ein kirchliches Aufsichtsamt innehatten, können unter Befassung im Pfarramt aus ihrem Aufsichtsamt in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Desgleichen können Geistliche, die seit 1933 aus nichtkirchlichen Gründen eine sachlich nicht gerechtfertigte bevorzugte Behandlung in ihrem dienstlichen Fortkommen erfahren haben, aus ihrem jetzigen Amt unter Befassung im kirchlichen Dienst in den Ruhestand versetzt werden.

§ 3.

Als Entfernung aus dem Dienst kann verfügt werden:

- a) Versetzung in ein anderes Pfarramt oder in ein anderes kirchliches Amt;
- b) Versetzung in den Wartestand, wenn die Gewähr dafür geboten ist, daß der Geistliche künftig nach seinem Ordinationsgelübde seinen Dienst tun wird;

c) Versetzung in den Ruhestand;

d) Entlassung aus dem Kirchendienst, mit der die Abkennung der Rechte des geistlichen Standes verbunden werden kann.

§ 4.

(1) Bei der Entlassung aus dem Kirchendienst kann in Aussicht gestellt werden, daß nach einer Frist von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren nachgeprüft werden wird, ob eine Wiederbeschäftigung in einem Pfarramt möglich ist.

(2) Im Fall der Versetzung in den Wart- oder Ruhestand und im Falle der Entlassung aus dem Kirchendienst ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der finanziellen Lage der Landeskirche über die Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt oder Übergangsbezügen zu entscheiden.

(3) Im Falle einer Versetzung oder Wiederbeschäftigung braucht mit dem neuen Amt nicht das gleiche Dienst Einkommen verbunden zu sein wie mit dem bisherigen.

§ 5.

(1) Wenn die Vorläufige Kirchenleitung die Voraussetzung in den §§ 1 oder 2 für gegeben hält, hat sie oder ein von ihr Beauftragter durch vertrauliche Rücksprache mit dem Geistlichen den Sachverhalt zu klären und auf eine gütliche Regelung hinzuwirken.

(2) Im Rahmen einer gütlichen Regelung kann die Vorläufige Kirchenleitung mit dem Einverständnis des Geistlichen die Maßnahmen der §§ 1 bis 4 treffen.

§ 6.

(1) Wenn eine gütliche Regelung nicht zustande kommt, hat die Vorläufige Kirchenleitung die Angelegenheit zur Entscheidung an die Spruchkammer zu verweisen.

(2) Von der Überweisung an die Spruchkammer ist der Geistliche in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist er, falls seine Beurteilung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen ist, von seiner Amtstätigkeit zu bewahren.

§ 7.

(1) Die Spruchkammer besteht aus zwei Geistlichen und einem Juristen, die von der Vorläufigen Kirchenleitung berufen werden.

(2) Die Spruchkammer kann Entscheidungen nach den §§ 1 bis 4 treffen. Sie kann das Verfahren als erledigt erklären, wenn im Verlaufe desselben eine gütliche Regelung zustande kommt. Sie kann feststellen, daß eine bekennungsgemäße Weiterführung des Amtes möglich erscheint.

(3) Die Spruchkammer kann alle ihr notwendig erscheinenden Beweise erheben, insbesondere Zeugen vernehmen sowie schriftliche Gutachten und Urkunden von allen kirchlichen Stellen einfordern.

(4) Die Entscheidung der Spruchkammer erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der der Geistliche zu laden ist.

(5) Gegen die Entscheidung der Spruchkammer können ein Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung und der Geistliche binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Berufung bei der Vorläufigen Kirchenleitung einlegen, die endgültig entscheidet. Das Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung nimmt an der Entscheidung über die Berufung nicht teil.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 7 finden auf Kirchenbeamte entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 5 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Maßnahmen der Vorläufigen Kirchenleitung und die Entscheidungen der Spruchkammer nach den §§ 1, 3 und 4 getroffen werden können.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt am 1. Januar 1947 außer Kraft.

Bordestholm, den 7. Dezember 1945.

Die Vorläufige Leitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

J. Nr. 8321 (Dez. I) S a l f m a n n.

Anordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse für die erste und zweite theologische Prüfung.

Vom 7. Dezember 1945.

Die durch die Nachkriegsverhältnisse bedingten Schwierigkeiten machen den Erlass folgender vorläufigen Anordnung erforderlich:

Die im § 2 Absatz 1 der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 17. Februar 1925 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1935) und in § 16 Absatz 1 der Ausführungsverordnung bestimmte Zahl der Ausschußmitglieder für die erste und zweite theologische Prüfung kann beschränkt werden, wenn nur drei oder weniger Kandidaten zu prüfen sind.

Dem Ausschuß für die erste Prüfung müssen angehören:

1. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung,

2. ein geistliches Mitglied des Landeskirchenamts,
3. zwei Mitglieder der theologischen Fakultät der Universität Kiel.

Dem Ausschuß für die zweite Prüfung müssen angehören:

1. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung,
2. der Landesuperintendent für Lauenburg,
3. zwei geistliche Mitglieder des Landeskirchenamts.

Der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung kann sich in der Leitung der Prüfungen durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung, dieser als Mitglied des Ausschusses für die erste Prüfung durch ein geistliches Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung oder durch den Landesuperintendenten für Lauenburg und als Mitglied des Ausschusses für die zweite Prüfung durch ein geistliches Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts, der Landesuperintendent für Lauenburg als Mitglied des Ausschusses für die zweite Prüfung durch ein geistliches Mitglied des Landeskirchenamts vertreten lassen.

Bordestholm, den 7. Dezember 1945.

Die Vorläufige Leitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

S a l f m a n n.

J. Nr. 8289 (Dez. I)

BEKANNTMACHUNGEN

Aufruf zur Bildung der Vorläufigen Gesamtsynode.

Im Juni 1945.

Die nationalsozialistische Regierung, die gemeinsam mit der Partei in zunehmendem Maße einer freien Entfaltung auf kirchlichen Aufgabengebieten entgegenstand und das Recht, die Kirchenleitung zu setzen, für sich in Anspruch genommen hatte, ist zusammengebrochen. Wir sind jetzt vor die große und ernste Aufgabe gestellt, die Kräfte der Kirche zusammenzufassen und den für unser Volk mehr denn je notwendigen Dienst der Kirche auf allen ihr eigenen Arbeitsgebieten wieder voll aufzunehmen.

Die Erkenntnis dieser verantwortungsvollen Aufgabe gebietet die Neubildung der seit 1933 fehlenden verfassungsmäßigen höchsten landeskirchlichen Organe: der Landesynode, die nach der Verfassung berufen ist, das kirchliche Leben zu fördern und zur Erhaltung und Ausgestaltung der Kirche als einer wahren evangelisch-lutherischen Volkskirche beizutragen, und der Kirchenregierung, der nach der Verfassung die oberste Leitung der Landeskirche zusteht. Die bisherige Kirchenleitung war einseitig durch staatliche Rechtssetzung berufen. Sie erachtet sich deshalb nach dem Zusammenbruch der Reichsgewalt und damit dem Fortfall ihres Auftraggebers nicht mehr zur Ausübung des Kirchenregiments autorisiert. Es ist notwendig, daß die Kirche ihr altes verfassungsmäßiges Recht auf Bildung kirchenregimentlicher Organe wieder voll für sich in Anspruch nimmt.

Urwahlen für eine ordentliche Landesynode werden vom Landeskirchenamt unverzüglich in die Wege geleitet werden. Die Größe der der Kirche harrenden Aufgaben gebietet aber schnelleres Handeln. Es kann nicht gewartet werden, bis nach den Bestimmungen der Verfassung in der dafür erforderlichen längeren Zeit die Wahlen zur ordentlichen Landesynode durchgeführt sind und die Landesynode zusammengetreten ist. Es müssen deshalb zunächst vorläufige Organe beschleunigt gebildet werden, vorläufige Propsteisynoden und eine vorläufige Gesamtsynode, die bis zum Zusammentritt einer ordentlichen verfassungsgemäßen Landesynode auf Grund des Vertrauens der Gemeinden handlungsfähig sind.

Die vorläufige Gesamtsynode wird vor allem die Aufgabe haben, eine vorläufige Kirchenregierung zu berufen und Ausschüsse einzusetzen, die die von der späteren ordentlichen Landesynode zu verabschiedenden Kirchengesetze, insbesondere auch Verfassungsänderungen, zusammen mit der vorläufigen Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt vorzubereiten haben. Als vordringliche Verhandlungsgegenstände für die vorläufigen Propsteisynoden kommen, abgesehen von der Wahl der Abgeordneten zur vorläufigen Gesamtsynode, in Frage: Kirche, Schule und Religionsunterricht, kirchliche Jugendarbeit, Aufgaben der christlichen Liebestätigkeit (Innere Mission).

Der Norden der Landeskirche ist bereits vorangegangen in der Bildung vorläufiger Propsteisynoden und der Vorbereitung einer vorläufigen Gesamtsynode. Das Landeskirchenamt verschließt sich aus den dargelegten Gründen und um der Einheit der Landeskirche willen nicht der Erkenntnis, daß in allen Gemeinden und Propsteien entsprechend vorgegangen werden muß. Für die hiernach erforderlichen, noch vorzunehmenden Wahlen sind Richtlinien beigefügt.

Das Landeskirchenamt.

B ü h r f e.

Aus der Landeskirche:

Studienrat Hans Brodersen, Flensburg,
Pastor S a l f m a n n, Flensburg,
Propst S a s s e l m a n n, Flensburg,
Landesuperintendent M a t t h i e s e n, Radeburg,
Propst P e t e r s, Hemsbeck,
Missionsdirektor Dr. P ö r t s e n, Breklum,
Hans-Caspar Graf zu R a n g a u-Breitenburg,
Pronstorf,
Konsistorialrat Propst S c h e t e l i g, Blankenese,
Konsistorialrat Propst S i e m o n s e n, Schleswig,
Pastor T h i e s, Rastentkirchen,
Pastor T r e p l i n, Hademarschen.

J. Nr. 2750 (Dez. I)

*

Richtlinien für die Bildung der vorläufigen Propsteiynoden und der vorläufigen Gesamtynode.

1.

Der innere Wiederaufbau der Kirche muß von der Gemeinde aus geschehen. Zur Vorbereitung der Wahlen zur vorläufigen Gesamtynode ist deshalb die Kirchenvertretung in denjenigen Kirchengemeinden, in denen die Zahl der verbliebenen Mitglieder der Kirchenvertretung im Sinne des § 1 der Verordnung vom 9. März 1940 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 26) einschließlich des Vorsitzenden weniger als sechs beträgt, nach den Vorschriften der Verordnung durch den Synodalausschuß mit Zustimmung des Kirchenvorstands auf wenigstens fünf Kirchenvertreter zu ergänzen. Wenn auch bei Anwendung der Verordnung vom 9. März 1940 Beschlussfähigkeit nicht zu erzielen ist, weil die fehlenden Kirchenvertreter nicht durch Einberufung an der Ausübung ihres Amtes verhindert, sondern anderweitig fortgefallen sind, ist die Kirchenvertretung auf die zu ihrer Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl durch das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstands gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 29) zu ergänzen.

Die Vorschläge für die Ergänzung der Kirchenvertretung durch Ersatzmänner müssen dem Synodalausschuß oder bei einer Ergänzung nach dem Kirchengesetz vom 21. Januar 1935 dem Landeskirchenamt bis zum 9. Juli vorliegen. Beide Stellen werden die Kirchenvorstände unverzüglich von der Berufung in Kenntnis setzen.

2.

Die vorläufigen Propsteiynoden setzen sich entsprechend der Vorschrift des § 85 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Verfassung zusammen.

Die Wahlen zu den vorläufigen Propsteiynoden müssen bis zum 12. Juli durchgeführt sein. Den Wahltag bestimmt der Kirchenvorstand, die Festsetzung eines einheitlichen Wahltages durch den Synodalausschuß für sämtliche Kirchengemeinden der Propstei ist nicht erforderlich. Die zur Wahl berufenen Organe (Kirchenvertretung, Kirchenvorstand, Gemeindeversammlung oder Gemeindefirchenausschuß) sind vom Vorstehen rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen.

Wahlberechtigt für die nach § 85 Abs. 1 Ziff. 3 zu wählenden Mitglieder ist die Kirchenvertretung, in Kirchengemeinden unter 500 Seelen, in denen eine Kirchenvertretung nicht gebildet ist, nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 der Verfassung der Kirchenvorstand oder die Gemeindeversammlung, in Kirchengemeinden mit Lokalstatut der Kirchenvorstand, in Kirchengemeinden, in denen nach der Verordnung vom 20. Mai 1936 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 44) ein Gemeindefirchenausschuß eingesetzt ist, dieser.

Für die Verteilung der in § 86 Abs. 2 der Verfassung bezeichneten Mitglieder auf die einzelnen Gemeinden ist die Verteilung für die Wahlen zu den Propsteiynoden aus dem Jahre 1930 maßgebend.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Propsteimitglieder, welche die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 der Verfassung erfüllen. Mitglieder der Landeskirche Schleswig-Holstein, die sich aus kriegsbedingten Gründen in einer anderen als ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aufhalten, können in dieser oder in der Gemeinde ihres jetzigen Aufenthaltsorts gewählt werden, sie können jedoch nur von der Kirchenvertretung einer dieser beiden Gemeinden gewählt werden.

Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Kirchenvorstand ob. Das Wahlergebnis ist am Tage nach der Wahl durch Anschlag bekanntzugeben.

Einsprüche gegen die Wahl sind binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsitzenden

des Kirchenvorstands einzulegen und am gleichen Tage über den Synodalausschuß an das Landeskirchenamt weiterzugeben, das über den Einspruch entscheidet.

Die Vertreter der Ziff. 4 des § 85 Abs. 1 der Verfassung sind vom Synodalausschuß nach Fühlungnahme mit dem Personalkreis, dessen Vertreter sie sind, aus diesem Personalkreis zu berufen.

3.

Die vorläufige Gesamtynode setzt sich aus den in § 112 der Verfassung bezeichneten Abgeordneten, Sachvertretern und Mitgliedern zusammen.

In allen Propsteien ist die Wahl der Abgeordneten (§ 112 Ziff. 1 Verf.) und Stellvertreter (§ 113 Abs. 3 Verf.) für die vorläufige Gesamtynode bis zum 29. Juli durchzuführen. Von der Festsetzung eines einheitlichen Wahltages für sämtliche Propsteien wird abgesehen.

Wahlberechtigt für die nach § 112 Ziff. 1 der Verfassung zu wählenden Abgeordneten und ihre Stellvertreter ist die vorläufige Propsteiynode.

Zu wählen ist von jeder vorläufigen Propsteiynode die nach der Übersicht aus dem Jahre 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 74), in der Propstei zu wählende Zahl von Abgeordneten und Stellvertretern.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Landeskirche Schleswig-Holstein, die nach der Verfassung die Wählbarkeit zu Kirchenältesten besitzen, auch wenn sie sich zur Zeit nicht im Bereich der sie wählenden vorläufigen Propsteiynode aufhalten.

Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl durch verdeckte Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Leitung der Wahl liegt dem Wahlvorstand ob, der sich aus dem Leiter der vorläufigen Propsteiynode, einem Schriftführer und der erforderlichen Zahl von Beisitzern zusammensetzt. Schriftführer und Beisitzer sind von der vorläufigen Propsteiynode zu wählen. Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Prüfung der Stimmzettel erfolgt im Anschluß an die Wahl durch den Wahlvorstand, der über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet. Ungültig sind Stimmzettel, wenn sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind oder keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten oder gegenüber einem Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten. Die gültigen und die ungültigen Stimmzettel sind, voneinander getrennt, der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen und vom Wahlvorstand aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist Sache des Wahlvorstands und hat am Tage der Wahl oder am folgenden Tage zu geschehen. Für das Verfahren bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten entsprechend die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 bis 6 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landesynode vom 2. April 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 61). Auch § 32 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das Wahlergebnis an dem auf die Wahl folgenden Sonntag bekanntzugeben ist.

Einsprüche gegen die Wahl können von jedem wahlberechtigten Propsteimitglied binnen einer Woche seit der Kanzelabkündigung erhoben werden. Der Einspruch kann sich nur auf Tatsachen stützen, welche die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen. Der Einspruch ist beim Synodalausschuß einzulegen, der ihn zur Entscheidung an das Landeskirchenamt weiterzugeben hat.

Die Vertreter der Ziff. 3 des § 112 der Verfassung werden vom Landeskirchenamt berufen.

Die Vertreter der Ziff. 4 des § 112 der Verfassung werden durch die die vorläufige Gesamtynode einberufende Stelle berufen.

Aufhebung der Finanzabteilung.

Nachdem die Reichsregierung fortgefallen ist und in unserer Landeskirche die zur Bildung der fehlenden verfassungsmäßigen kirchlichen Organe erforderlichen Maßnahmen eingeleitet sind, ist die der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt auf Grund des Preussischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 und der 15. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 übertragene Aufgabe hinfällig geworden. Die Befugnisse der Finanzabteilung werden in Zukunft wieder ausschließlich von den zuständigen kirchlichen Organen versehen.

Zimmendorferstrand, den 6. Juli 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r f e.

J. Nr. 3019 (Dez. I)

Beiträge

an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Ab-

änderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 16) wird der an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte zu entrichtende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1945 wie im Vorjahr auf 15 % festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten vom Diensteinkommen, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1945, am 1. Juli 1945, am 1. Oktober 1945 und am 1. Januar 1946, zusteht.

Unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 4. März 1940 — C 950 — ersuchen wir, uns rechtzeitig Anzeige — spätestens bis zum 10. Januar 1946 — über etwaige Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beamten (Einzutritt oder Fortfall von Kinderzuschlägen), die Einfluß auf das Diensteinkommen haben, zu machen. Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der endgültigen Stellenbeiträge, die zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgt, ist nur bei fristgemäßer Anzeige möglich.

Die Stellenbeiträge 1945 sind in einer Summe bis zum 20. Oktober 1945 zu zahlen (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1943 S. 10).

Zimmendorferstrand, den 10. Juli 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r f e.

J. Nr. 2289 (Dez. I)

Verzeichnis der zur Vorläufigen Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gewählten und ernannten Mitglieder und Stellvertreter.

I. Gemäß § 113 der Verfassung gewählte Abgeordnete:

Propstei:	Abgeordnete:	Stellvertreter:
Eiderstedt	Propst Tödt-Garding August Nissen-Rating	Pastor Ohl-Oldenswort Bernhard Grage-Wigwort
Flensburg	Propst Hasselmann-Flensburg Malermeister Frant-Flensburg Direktor Iversen-Flensburg Studienrat Roeper-Flensburg	Pastor Brehm-Flensburg Stadtangestellter Heiligtag-Flensburg Dr. Christians-Flensburg Th. Berking-Flensburg
Hütten	Propst Steffen-Edernförde Graf zu Revenilow-Wulfsbagen Spartassendirektor Petersen-Edernförde	Pastor Gerb-Klein-Waabs Gutsbesitzer Schmidt-Heberich-Bustorf Baurat Hahn-Edernförde
Husum	Propst Röhl-Husum Reichsbankdirektor Harprecht-Husum Kirchenältester Christian Jensen-Breckum	Pastor Johannsen-Schneving Ludwig Lorenzen-Bredstedt Asmus Jensen-Mildstedt
Nordangeln	Propst Bertheau-Husby Bauer Wolf-Gelting-Westerfeld	Pastor Torp-Glücksburg Bauer Erichsen-Steinbergkirche
Schleswig	Propst Siemonsen-Schleswig Vizepräsident Dr. Roehrig-Schleswig Bürgermeister Thiemann-Erfde	Pastor Moritzen-Friedrichstadt Dr. med. Gehrt-Friedrichstadt Diaton Hübner-Kropp
Südangeln	Pastor Glover-Norderbrarup Bauer J. G. Thomsen-Lewshöy	Pastor Röhl-Toestrup Bäckermeister Petersen-Norderbrarup
Südtondern	Pastor Wester-Westerland Dr. med. Schulz-Wyl a. Föhr Amtsvorsteher Jessen-Tinningstedt bei Leck	Pastor Dr. Muuß-Stedesand Studienrat Martensen-Niebuß Lehrer Jensen-Deezbüll
Altona	Pastor Hildebrand-Altona Oberstudienrat Meier-Hbg.-Altona Propst Schütt-Altona Rechtsanwalt Kreusler-Hbg.-Altona Oberstudienrat Dr. Renzenbrink-Hbg.-Altona Buchhalter Gorgel-Hbg.-Altona Finanzbeamter Schwarz-Hbg.-Altona	Pastor Christiansen-Hamburg-Altona Frau Thomsen Pastor Adamsen-Hamburg-Altona Herr Jaschlowitz Herr Heger Herr Affeld Herr Böß
Kiel	Konfistorialrat Lic. D. Bock-Kiel Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers-Kiel Pastor Lorenzen-Kiel Kaufmann Martin Clausen-Kiel Pastor Zahn-Kiel-Wellingdorf Fabrikant Ahrens-Kiel Pastor Sievers-Schönkirchen Gutsbesitzer Milberg-Quarner	Pastor Haacke-Kiel Betriebsdirektor Dr. Ing. Siebel-Kiel-Wil Pastor Hansen-Kiel Ingenieur Flemes-Kiel Pastor Haggel-Kiel Studienrat Dr. Danielsen-Kiel Pastor Ebdam-Helmhude Mittelschullehrer Hermann Schmidt-Kiel

Propstei:	Abgeordnete:	Stellvertreter:
Münsterdorf	Pastor Adolphsen-Jzbehoe Kaufmann Henry Soetje-Jzbehoe Hofbesitzer Otto Göttische-St. Margarethen	Pastor Richers-Krummendieft Veterinärarzt Lucht-Jzbehoe Landmann Adolf Schaad-Mutteln bei Waden
Neumünster	Bischof D. Völkelt-Bordestholm Studienrat Quasebarth-Bad Bramstedt Pastor Thies-Kaltenkirchen Rechtsanwalt Fischer-Neumünster	Pastor Bräffer-Henstedt Kaufmann Siemsen-Kaltenkirchen Bauer Heinrich Ringe-Mönkloh b. Bad Bramstedt Bauer Georg Sander-Brügge
Norderdithmarschen	Propst Peters-Hennstedt Bauer Otto Johannsen-Büsum Deichbaumeister Reimers-Heide	Pastor Siemens-Tellingstedt Bauer Friedrich Kröger-Silberbüttel Fischlermeister Ansborn, Wesselsburen
Oldenburg	Pastor Franz-Neustadt i. H. Erzogroßherzog von Oldenburg, Kgl. Hoheit, Lenzahn Bauer Wohler-Sulsdorf a. Fehm.	Pastor Tiede-Burg a. Fehmarn Kaufmann Griebel-Grönitz Landmann Scheel-Orth a. Fehmarn
Pinneberg	Propst Schetelig-Blankenese Hofbauer Krohn-Borstel Pastor Fuhl-Groß-Flottbek Direktor Grün-Hamburg-Hochkamp Oberstudiendirektor Dr. Lohse-Groß-Flottbek	Pastor Kähler-Nellingen Altenteiler August Früchtnicht-Groß-Sonnenbeich Lehrer Hansen-Metersen Bankvorsteher Knöchel-Blankenese Lehrer Koch-Ek bei Pinneberg
Plön	Propst Robold-Breeh Graf Brockdorff-Ablesfeld-Mischeberg Pastor Böttger-Plön	Pastor Kalthoff-Miefendorf Bauer Bernhard Wiese-Wendtorf über Kiel Pastor Erich Bornhöved
Ranzau	Propst Bestmann-Glücksstadt Amtsvorsteher Stamerjohann-Forst Kaufmann Wehrmann-Eimsborn	Pastor Beine-Barmstedt Kirchenältester Winter-Mooselshof Oberstudiendirektor Hahn-Glücksstadt
Rendsburg	Pastor Bielefeldt-Rendsburg Studienrat Stedel-Rendsburg Pastor Treplin-Hademarschen Gutsbesitzer Niemoeller-Gut Hanerau	Propst Abraham-Rendsburg Dipl.-Ing. Hammer-Rendsburg Pastor Schröder-Lodenbüttel Dr. Kluge-Dengelshof (Gemeinde Bovenau)
Segeberg	Pastor Clasen-Reinfeld Oberpostinspektor Rüfel-Bad Oldesloe Bauer Johs. Schmidt-Bahrenhof über Bad Segeberg	Pastor Dr. Meisfort-Seezen Amtsgerichtsrat Dr. Müntinga-Bad Segeberg Stellmachern. Brodmann-Badenborn üb. Lübeck
Stormarn	Pastor Sud-Bargteheide Oberregierungsrat Dr. Berndes-Mahlstedt Studienrat Frahm-Reinbek Landgerichtsdirektor Bloch-Vollsdorf Pastor Hansen-Petersen-Vollsdorf	Pastor Seelert-Bramfeld Landwirt Joh. Langermann-Wandsbek-Jenfeld Dr. med. Odesch-Reinbek Studienrat Tiebe-Wandsbek Pastor Dr. Jensen-Wandsbek
Süderdithmarschen	Propst Hinz-Meldorf Amtsvorsteher Hintmann-Süderhastedt Pastor Dr. Fries-Albersdorf	Pastor Hübner-Albersdorf Studententat Herzberg-Meldorf Pastor Matthiesen-Miarne
Lauenburg	Landesuperintendent Matthiesen-Ratzeburg Rechtsanwalt Bauermann-Mölln Pastor Fischer-Lüttau	Pastor Jessen-Ratzeburg Amtsgerichtsrat Niemann-Mölln Pastor Lic. Dr. Mau-Sandeneben

II. Gemäß § 112 Ziff. 2 der Verfassung als Vertreter der theologischen Fakultät der Universität Kiel entsandt:
Professor D. Rendtorff-Neustadt i. H.

III. Gemäß § 112 Ziff. 3 der Verfassung als Vertreter bestimmter Personenzirkel Berufene:

A. Als Vertreter der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte:

	Abgeordnete:	Stellvertreter:
a) an einer Volksschule	Lehrer Boß-LaugbaKig	Lehrer Hönerlage-Krummendieft
b) an einer Mittelschule	Rektor Paulsen-Bordestholm	Rektor Affeld-Altona
c) an einer höheren Schule	Studienrat Dr. Danielsen-Kiel	Studienrat Helms-Ratzeburg

B. Als Vertreter der hauptamtlichen Kirchenmusiker:

Kirchenmusikdirektor Zoellner-Neumünster Organist Dressel-Breeh

C. Als Vertreter der sonstigen hauptamtlichen Kirchenbeamten:

Kirchenamtmann Strube-Kiel Kirchenamtmann Franzke-Hamburg-Blankenese

IV. Gemäß § 112 Ziff. 4 der Verfassung berufene Mitglieder:

Pastor Almussen DD-Altona	Dr. med. Harder-Heide
Universitätsrektor Professor Dr. Creutzfeldt,	Pastor Iversen-Rendsburg
g. Zt. Schleswig	Missionsdirektor Pastor Dr. Börsen-Breckum
Konsistorialrat Dr. Epsha, Direktor des Landes-	Graf zu Ranzau-Breitenburg-Bronstorf
vereins für Innere Mission, Kiel	Rektor der Diakonissenanstalt Pastor Thomsen, Flensburg
Oberstudiendirektor Hahn-Glücksstadt	Konsistorialrat Pastor Lonnese-Jnnien
Pastor Halfmann-Flensburg	Kaufmann Boermann-Wohltorf.

Der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes.

B ü r g e r